

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalverleih

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil eines Verleihvertrages (siehe Pkt. 2). Sie treten mit dem Abschluss des schriftlichen Vertrages in Kraft und gelten während des Einsatzes des Arbeitnehmers beim Einsatzbetrieb. Falls aus zeitlichen Gründen die Erstellung oder die Unterzeichnung des Vertrages nicht vor Beginn des Einsatzes erfolgen kann, gilt der mündliche Vertrag, der schriftliche Vertrag wird schnellstmöglich nachgereicht. Der Einsatzbetrieb anerkennt die in diesem Dokument aufgeführten Geschäftsbedingungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Allfällige Meinungsverschiedenheiten sind dem Verleiher durch den Einsatzbetrieb innert 24 Stunden nach Beginn des Einsatzes mitzuteilen, in diesem Fall kann der Verleiher den Arbeitnehmer zurückerufen. Das Ausbleiben einer entsprechenden Mitteilung wird als stillschweigendes Einverständnis betrachtet.
2. Die besonderen Bedingungen jedes Einsatzes, wie auszuführende Tätigkeit, Beginn und Dauer des Einsatzes, Kündigungsfristen, vereinbarte Arbeitszeit, Tarif etc. werden im Voraus festgelegt und im Verleihvertrag schriftlich festgehalten. Sie sind ausschliesslich für den vereinbarten Einsatz anwendbar und gültig. Für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist dem Arbeitnehmer Arbeit zuzuteilen. Bei Minderarbeitszeit, welche nicht durch den Arbeitnehmer gewünscht oder verschuldet ist, behalten wir uns das Recht vor, die Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten und rapportierten Arbeitszeit und der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu verrechnen. Aufgrund von eventuell vorkommenden betriebsbedingten Schwankungen der Beschäftigungsmöglichkeit wird hierbei die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit während der gesamten Beschäftigungsdauer für jeden Arbeitnehmer durchschnittlich betrachtet. Der Verleiher behält sich in Absprache mit dem Einsatzbetrieb grundsätzlich das Recht vor, einen geplanten Arbeitnehmer, falls dieser an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist, durch einen anderen mit gleichwertigen beruflichen Qualifikationen zu ersetzen. In diesem Fall wird ein neuer Verleihvertrag erstellt.
3. Der verliehene Arbeitnehmer hat mit dem Verleiher einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber dem Verleiher als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb regelt. Demnach steht er in keiner vertraglichen Beziehung zum Einsatzbetrieb. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatzverhältnis sind deshalb dem Verleiher zu unterbreiten. Ist der Einsatzbetrieb veranlasst, während des Einsatzes den vereinbarten Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit zu ändern, ist er gehalten, den Verleiher direkt und unverzüglich darüber zu informieren und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, die neuen Instruktionen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten. Ein Einsatz kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit verkürzt oder beendet werden. Im Falle einer Änderung eines wesentlichen Punktes eines bestehenden Verleihvertrages (gemäss Art. 19 Abs. 2 AVG) muss ein neuer Verleihvertrag erstellt werden, dabei bleibt das schriftliche Einverständnis des Arbeitnehmers vorbehalten.
4. Gemäss seinen vertraglichen Verpflichtungen hat der Arbeitnehmer bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeit die Weisungen des Einsatzbetriebes strikt zu befolgen und die internen Reglemente des Einsatzbetriebes zu respektieren, sofern ihm diese durch den Einsatzbetrieb zur Einhaltung bekanntgegeben wurden. Er ist ferner dazu verpflichtet, seine Arbeit gewissenhaft, sorgfältig und nach den Regeln seines Berufes auszuführen.
5. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich,
  - die für die Ausübung der Arbeit benötigten Apparate, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, zu kontrollieren, dass der Arbeitnehmer diese korrekt bedient und, falls erforderlich, den Arbeitnehmer in geeigneter Weise für die Bedienung der Geräte anzulernen.
  - alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit des im Einsatz stehenden Arbeitnehmers zu treffen und die besonderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzuhalten.Der Einsatzbetrieb wird angehalten, sich zu vergewissern, dass der Arbeitnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften für die vereinbarte Arbeit kennt. Die Grundeinweisung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschieht durch den Einsatzbetrieb. Ist im Verleihvertrag nichts anderes vereinbart, so ist der Einsatzbetrieb verpflichtet dem Arbeitnehmer sämtliche für die auszuführenden Tätigkeiten benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen und die Kosten hierfür zu tragen. Der Arbeitnehmer ist im Besitz eines persönlichen Sicherheitspasses. Der Einsatzbetrieb ist berechtigt darin Einsicht zu verlangen um erkennen zu können, welche Instruktionen und Schulungen der Arbeitnehmer bereits absolviert hat. Der Einsatzbetrieb ist angehalten, abgehaltene Instruktionen und Schulungen in Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den persönlichen Sicherheitspass einzutragen und zu bestätigen.
6. Der Einsatzbetrieb wird angehalten, sich bei Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers zu vergewissern, dass dieser den Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertraute Tätigkeit auszuführen. Andernfalls hat der Einsatzbetrieb das Recht, den Arbeitnehmer innerhalb der ersten vier Stunden des Einsatzes an den Verleiher zurückzuweisen. In diesem Fall hat der Einsatzbetrieb keine finanziellen Verpflichtungen.

7. Der Einsatzbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (wo anwendbar des Arbeitszeitgesetzes) betreffend Ruhezeiten, Überstunden und Überzeit eingehalten werden. Dasselbe gilt für die Einholung von Bewilligungen für Arbeiten in bewilligungspflichtigen Zeiten.
  8. Als Überstunden gelten jene Arbeitszeiten, welche im Einsatzbetrieb üblicherweise als solche betrachtet werden und die normale Arbeitszeit, entweder des Einsatzbetriebes oder eines anwendbaren Gesamtarbeitsvertrages, überschreiten. Überstunden werden mit einem Zuschlag von mind. 25% auf den vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt. Der Arbeitnehmer kann nur bedingt zur Leistung von Überstunden angehalten werden, in der Regel muss er sein Einverständnis dazu erklären.
  9. Der Arbeitnehmer führt seine Tätigkeiten (gemäss Pkt. 4) gewissenhaft und sorgfältig aus. Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, welche der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim Einsatzbetrieb durch allfällige Beschädigungen von anvertrauten Gegenständen, Maschinen oder sonstigem, auch heiklem oder kostbarem, Material im Einsatzbetrieb oder gegenüber Dritten verursacht. Im Arbeitseinsatz untersteht der Arbeitnehmer der Aufsichtspflicht und somit auch der Haftungspflicht des Einsatzbetriebes (Art. 101 OR). Dies gilt auch für den Verleih von Chauffeuren für Motorfahrzeuge. Es obliegt dem Einsatzbetrieb, sich gegen die entsprechenden Risiken durch Abschluss der nötigen Versicherungen abzusichern.
  10. Am Ende jeder Woche oder, falls der Einsatzbetrieb es so vorsieht am Ende jedes Arbeitstages, spätestens jedoch am Monatsende, legt der Arbeitnehmer dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vor, den dieser nach erfolgter Kontrolle genehmigt, indem er ihn mit seiner Unterschrift und wenn möglich mit Firmenstempel versieht. Die Formulare oder Hilfsmittel zur Arbeitszeiterfassung müssen Art. 46 ArG entsprechen, dabei sind jeweils der genaue zeitliche Beginn und das Ende der Arbeitszeit und sowie der Arbeitsunterbrechungen durch unbezahlte Pausen aufzuzeichnen. Ausnahmen sind nur gem. Art. 73 ArGV1 zulässig. Es werden nur die auf dem vom Einsatzbetrieb unterschriebenen Arbeitsrapport aufgeführten Arbeitsstunden und die allenfalls im Voraus vereinbarten Entschädigungen für Reisestunden und Spesen berücksichtigt. Der von einem bevollmächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes sowie vom Arbeitnehmer unterschriebene Arbeitsrapport dient der Rechnungsstellung gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag aufgeführten Konditionen. Die Unterschrift des Einsatzbetriebes gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und berechtigt zur Rechtsöffnung.
  11. Der Verleiher rechnet in der Regel wöchentlich ab und stellt die Abrechnungen dem Einsatzbetrieb zu. Die ausbezahlten Arbeitnehmerlöhne bilden den Hauptbestandteil der Rechnungen an den Einsatzbetrieb, deshalb verstehen sich unsere Rechnungsbeträge netto und sind innert 10 Tagen zahlbar.
- Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen vom Einsatzbetrieb entgegenzunehmen.
12. Der Verleiher bezahlt den Arbeitnehmerlohn und rechnet über die ihm zur Abrechnung obliegenden Beiträge an Sozialversicherungen ab (AHV, BVG, IV, Familienzulagen, Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Unfallversicherung usw.). Der Arbeitnehmer ist durch den Verleiher bei der SUVA versichert.
  13. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, das vom Verleiher vermittelte Temporär-Personal weder direkt, noch indirekt durch ein Drittunternehmen oder eine Vermittlungsgesellschaft, abzuwerben und anzustellen. Das Temporär-Personal kann vom Einsatzbetrieb jedoch unter den folgenden Bedingungen eingestellt werden,
    - kostenfrei, wenn der Anstellungswunsch dem Verleiher rechtzeitig (mind. vier Wochen im Voraus) mitgeteilt wurde und die Anstellung nach einer Einsatzdauer von insgesamt drei Monaten erfolgt. Dabei müssen drei ganze Monats-Arbeitsleistungen erbracht worden sowie die Rechnungen fristgerecht beglichen sein.
    - mit Kostenfolge, wenn der Einsatzbetrieb den Arbeitnehmer vor der Erbringung einer ununterbrochenen dreimonatigen Arbeitsleistung anstellt. Kosten werden auch fällig, wenn der Einsatzbetrieb einen Arbeitnehmer innert drei Monaten nach Beendigung seines Einsatzes anstellt, wenn dieser vorher keine ununterbrochene dreimonatige Arbeitsleistung im Einsatzbetrieb erbracht hat. Die Kosten werden an der Höhe der Marge berechnet, welche bei einem dreimonatigen Einsatz erzielt worden wäre. Dabei wird die im entsprechenden letzten Personalverleih dieses Arbeitnehmers tatsächlich erzielte Marge in Abzug gebracht.
  14. Der Einsatz endet mit Ablauf der Dauer, für die das Temporär-Personal aufgeboden worden ist. Ist die Dauer des Temporär-Einsatzes unbestimmt, können beide Parteien den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen,
    - zwei Arbeitstage während den ersten drei Monaten einer ununterbrochenen Anstellung.
    - sieben Wochentage zwischen dem vierten und dem sechsten Monat einer ununterbrochenen Anstellung.
    - einen Kalendermonat, auf den gleichen Tag des folgenden Monats, ab dem siebten Monat einer ununterbrochenen Anstellung.Ein bereits gekündigter Einsatz kann nicht per se nochmals gekündigt werden, d. h. durch eine nochmalige Kündigung kann die Kündigungsfrist resp. das Einsatzende, welches aus der ersten Kündigung resultiert, nicht verkürzt resp. vorverlegt werden. Verkürzungen und auch Verlängerungen von gekündigten Einsätzen bedürfen dem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Einsatzbetrieb, Verleiher, Arbeitnehmer).
  15. Zuständig für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte am Sitz der Nova Industrietechnik AG.